

kauf und das Kostnitzer Rechtsgutachten von 1416' (Beitr. zur Bücherkunde u. Phil. August Wilmanns gewidmet S. 355 ff.) einen Tractatus de contractibus des Werner Rolevinck aus Köln, der von den sechs erhaltenen und angeführten Ueberlieferungen des Konstanzer Rechtsgutachtens über die Zulässigkeit des Rentenkaufs den frühesten und relativ besten Text bietet. St. publiciert ihn ebenda mit den Varianten der übrigen Texte. M. Kr.

259. Hans Paalzow berichtet in den 'Beiträgen zur Bücherkunde und Phil. August Wilmanns gewidmet' (S. 371 ff.: 'Einiges über ital. Stadtrechte') über die reichhaltige, besonders durch Wilmanns vermehrte Sammlung italienischer Statute in der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Er giebt in einer Zusammenstellung, die sich zugleich als eine Ergänzung zu Manzoni, Bibliografia degli statuti darstellt, Kunde von den seltensten Drucken und wichtigeren Hss. der Sammlung. Hiervon seien notiert: Ancona (Statuten von 1481), Como (1458), Mantua (ca. 1400), Milano (1480/82), Verona (1475), Vicenza (1480), Pavia (Ausgabe von 148.). M. Kr.

260. P. Fedele gab im Archivio della R. Società Romana XXVI, 437—451 einen Urtheilsspruch des Tribunen Cola di Rienzo von 1347 in einer Römischen Streitsache heraus und ebenda S. 466—471 einen merkwürdigen Schiedsspruch über einen Streit zweier verfeindeter Römer.

O. H. - E.

261. Ueber Alkuins Leben und Werke handelt in knapper, aber beachtenswerther Darstellung C. J. B. Gaskoin (Alcuin, his life and his work, London, C. J. Clay and sons, 1904, XXII und 275 S.). Im dritten Excurs S. 259 ff. entscheidet sich G. in dem vielumstrittenen Ansatz der Aachener Synode, auf welcher die Disputation zwischen Alkuin und Felix von Urgel stattfand, zu Gunsten der für das Jahr 799 sprechenden Gründe. M. T.

262. Der 4. Band der Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel enthält die Protokolle des Concils von 1436, herausgegeben von J. Haller. In der Einleitung weist Haller die Ansicht Merkles, dass die Aufzeichnungen keine amtlichen Protokolle, sondern Privatarbeit seien, zurück. H. H.

263. Helssig, 'Eine bisher übersehene Schrift des Henricus Hostiensis' (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht XIV, 70 ff.) weist die Urheberschaft einer in der Univer-